

# Satzung

## 1. Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen „Selbsthilfe Epilepsie e.V. Holzminden - Höxter“

1.2 Er hat seinen Sitz in Holzminden

1.3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Holzminden eingetragen.

## 2. Ziel und Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977, in der jeweils gültigen Fassung. Seine Leistungen kommen den Menschen mit Epilepsie im Sinne des Bundessozialhilfe-Gesetzes zugute. Der Verein arbeitet aus humanitärer Verantwortung. Er ist weltanschaulich neutral.

2.2 Daher bezweckt der Verein

a.) die Unterstützung von Menschen mit Epilepsie und ihre Information über die besonders betreffenden Fragen (Rechtsfragen, Rehabilitationsmöglichkeiten, Arbeitsprobleme).

Dies geschieht unter anderem durch:

- Beratungs- und Bildungsarbeit
- Gruppenarbeit, die dem Erfahrungsaustausch, der Kommunikation und Kontaktpflege dient
- praktische Hilfe bei der Lebensgestaltung
- die Einbindung in das kulturelle Leben

b.) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Menschen mit Epilepsie durch geeignete Maßnahmen.

2.3 Der Verein strebt an, zur Erfüllung seiner Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen, der Menschen mit Epilepsie, gegenüber Staat und Gesellschaft eine Geschäfts- und Beratungsstelle in Holzminden einzurichten.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Vorstandsmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Personen erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen und Ihren Verdienstausschlag ersetzt.

### 3. **Mitgliedschaft**

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Menschen mit Epilepsie und ihre Angehörigen werden. Sie können nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den Vorstand gewählt werden.

3.2 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein durch Zahlung eines einmaligen oder regelmäßigen Beitrages unterstützen.

3.3 Für besondere Verdienste um die Belange des Vereins kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften verleihen.

3.4 Die Anmeldung zum Eintritt ist an den Vorstand zu richten, der auch über den Aufnahmeantrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist Berufung innerhalb von drei Monaten an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

3.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß 4 Wochen vor Ablauf des Quartals beim Vorstand eingegangen sein.

3.6 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat bzw. durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit die Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten gefährdet,

b) den Vereinfrieden stört und das Ansehen des Vereins schädigt, oder

c) trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### 4. **Beiträge**

4.1 Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4.2 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

### 5. **Organe**

5.1 Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

## 6. **Mitgliederversammlung**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- 6.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagungsordnung.
- 6.4 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ( 3 Absatz 1 ).
- Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder einer der Beisitzer.
- 6.5 Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich einzureichen. Sie werden dann in die Tagesordnung aufgenommen.
- 6.6 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme eines Geschäftsberichtes
  - c) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beratung und Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern
  - f) Entscheidung bei Berufungen in letzter Instanz ( P. 3 )
  - g) Beschlußfassung über Mitgliederbeiträge
  - h) Beschlußfassung bei Satzungsänderungen ( P. 11 )
  - i) Beschlußfassung bei Auflösung des Vereins ( P. 11 )
  - j) Festlegung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## 7. **Vorstand**

7.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen, und zwar

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des P. 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

7.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Beisitzer
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Schriftführer

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

7.4 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.

7.5 Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7.6 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7.7 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, darf der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen.

7.8 Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Gewinn -und Verlustrechnung (Jahresrechnung) zu erstellen, die unter Vorlage der Geschäftsbücher und Belege von 2 bestellten Kassenprüfern zu prüfen ist. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt durch den Vorstand. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## 8. **Geschäftsführer**

8.1 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer gemäß P 30 BGB berufen.

8.2 Die Tätigkeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand durch Dienstanweisung geregelt.

8.3 Der Geschäftsführer kann nicht Vorstandsmitglied sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

9. **Delegierung satzungsgemäßer Aufgaben**

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, satzungsgemäße Aufgaben zu delegieren. die mit der Erfüllung solcher Aufgaben befaßten Personen, die dem Vorstand nicht angehören, sind befugt, an Sitzung der Vereinsorgane mit beratender Stimme zu Fragen ihres Fachgebietes teilzunehmen. Die aus der Erledigung solcher Aufgaben resultierenden Aufwendungen werden auf der Basis der Bestimmungen gemäß P 2.5 vergütet.

10. **Beurkundung der Beschlüsse**

- 10.1 Die in den Vorstandssitzungen sowie in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

11. **Auflösung des Vereins**

- 11.1 Für den Beschluß, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefaßt werden.
- 11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stiftung Michael, Hamburg, sowie der Deutschen Epilepsievereinigung e. V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.